

## **Fragen und Antworten zu Rechtsfragen für Gemeindebedienstete**

siehe auch: <https://www.pv-dornbirn.at/informationen/#information>

### **Thema: Digitaler Gehaltszettel\***

#### **Dürfen Lohn- bzw. Gehaltszettel elektronisch ausgehändigt werden?**

Mit dem Entgelt muss Arbeitnehmern eine genaue Aufstellung darüber überreicht werden, wie sich dieses zusammensetzt bzw. welche Posten abgezogen wurden. Dieser Lohn- bzw. Gehaltszettel ist grundsätzlich ausgedruckt zur Verfügung zu stellen. Alternativ ist eine elektronische Zustellung zulässig, wenn die Vertraulichkeit der Daten gewährt werden kann.

#### **Zustellung per Webseite?**

Neben dem Versenden von Lohn- bzw. Gehaltszettel bietet sich die zulässige Möglichkeit an, diese auf einem Firmenserver zur Verfügung zu stellen. Bei dieser Lösung muss sichergestellt werden, dass der Zugang nur mit individuellem Benutzernamen und Passwort möglich ist und jeder Mitarbeiter nur seine eigenen Daten einsehen kann.

#### **Vertrauliches Ausdrucken muss möglich sein?**

Wenn Lohn- bzw. Gehaltszettel elektronisch zur Verfügung gestellt werden, ist zusätzlich sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer diese vertraulich ausdrucken können. Sind Drucker allgemein zugänglich besteht die Gefahr, dass unbefugte Dritte während des Druckvorganges Kenntnis von Lohn- und Gehaltsdaten erhalten.

Das Ausdrucken muss in einer Art möglich sein, die sicherstellt, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Daten erlangen. Dazu zählen grundsätzlich auch Familienmitglieder des Dienstnehmers. Dies könnte beispielsweise durch Arbeitsplatzdrucker erreicht werden, wenn zwischen dem Ausdrucken und dem Abholen des Ausdruckes kein zu langer Weg liegt.

\*Auszug ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz: <http://www.argedaten.at>

**Hinweis:** In Absprache mit der Dienstgeberin Stadt Dornbirn wurde der Umstellung auf den digitalen Lohn- bzw. Gehaltszettel durch die Personalvertretung zugestimmt. Grundlage war die Möglichkeit der personalisierten Abrufbarkeit (intern wie extern) unter Einhaltung des Datenschutzes. Ist dies in den Dienststellen oder fehlendem privaten Internetzugang nicht möglich, besteht ein Anspruch auf Beibehaltung der Papierform.